

**Ordnung
für die Prüfung von Diplomsportheimern
am Fachbereich Sport der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 2. Oktober 1986

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 39, S. 1057;

geändert mit Ordnungen

vom 8. Mai 1987,

vom 30. September 1990 (StAnz. S. 1128)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. September 1984 die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 1. Oktober 1986 - Az. 953 Tgb. Nr. 1040/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Gesamtprüfung, Meldung zu den Prüfungen, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung
- § 11 Schriftliche Prüfungen der Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen der Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gesamtnoten
- § 14 Wiederholung der Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Zeugnis über die Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Meldung und Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Prüfung in einem Hauptfach
- § 19 Diplomarbeit

- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 24 Wiederholung von Prüfungen
- § 25 Zeugnis über die Abschlussprüfung
- § 26 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

In der Diplomprüfung wird die Befähigung zu sportwissenschaftlicher Arbeit und zum Unterricht im Fach Sport nachgewiesen.

§ 2

Diplomgrad

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad -
Diplomsportlehrer/Diplomsportlehrerin - verliehen.

(2) Auf Antrag des Absolventen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz (Univ.) verliehen.

§ 3

Gliederung der Gesamtprüfung, Meldung zu den Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Die Gesamtprüfung gliedert sich in:

1. Diplom-Vorprüfung
2. Diplomprüfung.

(2) Die Diplomprüfung umfasst:

1. Prüfung im Hauptfach,
2. Diplomarbeit,
3. Schriftliche Prüfung,
4. Mündliche Prüfung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Prüfung im Hauptfach erfolgen als studienbegleitende Prüfungen.

(4) Annahme der Diplomarbeit und bestandene studienbegleitende Prüfung im Hauptfach sind Zulassungsvoraussetzung für die Teile 3 (schriftliche Prüfung) und 4 (mündliche Prüfung).

(5) Für jedes Fach, das studienbegleitend geprüft wird, muss der Studierende sich fristgerecht zur Prüfung melden. Die Meldung soll jeweils am Ende des Semesters erfolgen, in dem nach der Studienordnung die Ausbildung in diesem Fach beendet wird. Die Meldung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Diplomprüfung soll am Ende des 8. Semesters erfolgen. Die Meldefristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, die Prüfungstermine mindestens drei Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Diplomprüfung kann gemäß § 27 Abs. 1 HochSchG vor der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten acht Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Das weitere Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter angehören.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche im Vorverfahren gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der Vorprüfung sind von einem Prüfer und im Falle des § 11 Abs. 3 von zwei Prüfern, die übrigen Prüfungsleistungen von zwei Prüfern und die mündlichen Prüfungsleistungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten.

Bei zwei Bewertern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(2) 1. Prüfer sind:

- a) die hauptamtlichen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs,
- b) die in der Lehre tätigen Beamten, welche die Amtsbezeichnung "Dozent an einem Staatlichen Hochschulinstitut" führen.

2. Entpflichtete und im Ruhestand befindlichen Professoren sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten des Fachbereichs können auf Antrag zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben.

3. Zu Prüfern können berufen werden:

Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes, Lehrkräfte für besondere

Aufgaben und Lehrbeauftragte, soweit sie die erforderliche Qualifikation im jeweiligen Prüfungsfach besitzen und in der Lehre tätig sind.

Die Prüfer gemäß Nummer 2 und 3 werden vom Prüfungsausschuss bestellt, der Prüfungsausschuss kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

- (3) Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Absatz 2 bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach Prüfer und Beisitzer. Er sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Der Kandidat kann bei mehreren Prüfern in einem Fach einen der Prüfer vorschlagen.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung erfolgt getrennt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie kann sich beziehen auf:

- a) einzelne Studienleistungen
- b) einzelne studienbegleitende Prüfungen
- c) die gesamte Vorprüfung

Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidung kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt. Prüfungsleistungen desselben Studiengangs werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen und aus staatlich anerkannten Fernstudien werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat die jeweilige Prüfung nicht ablegen kann. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits abgeschlossenen Prüfungsteile eines Faches gemäß § 10 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3, § 18 und § 22 werden anerkannt. Bei Prüfungen der eigenen sportlichen

Leistungsfähigkeit in einer Sportart wird eine abgeschlossene Technikprüfung insgesamt und die Prüfung der übrigen Leistungen insgesamt anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich innerhalb der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind, soweit dem Prüfungsausschuss diese nachweise noch nicht vorliegen, beizufügen:

1. Der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.
2. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach. Dieser Nachweis erfolgt in den Grundfächern durch die Vorlage einer Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gemäß Studienordnung. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird von der jeweils zuständigen Lehrkraft je nach Ermessen aufgrund von Arbeitsleistungen, Klausuren, praktischen Tests, Referaten und/oder Protokollen bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung des nächstfolgenden Semesters. In den übrigen Fächern wird die Ordnungsgemäßheit des Studiums durch Belegnachweis erbracht.
3. Das Studienbuch oder diesem entsprechende Unterlagen.
4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vorprüfung, Zwischenprüfung, studienbegleitende Prüfung oder Abschlussprüfung in einem Studiengang mit dem Fach Sport nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat eine Vorprüfung, eine Zwischenprüfung, eine studienbegleitende Prüfung oder

eine Abschlussprüfung in einem Studiengang im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich noch in einem schwebenden Verfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung umfasst folgende studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe des Anhangs:

1. Grundfächer

- a) Basketball
- b) Fußball, für Studentinnen Fußball oder Handball nach Wahl
- c) Gerätturnen
- d) Gymnastik
- e) Handball, für Studentinnen Fußball oder Handball nach Wahl
- f) Leichtathletik
- g) Schwimmen
- h) Volleyball

2. Anatomische Grundlagen

3. Physiologische Grundlagen

4. Sporthistorische Grundlagen

(2) Die Prüfungen in den Grundfächern bestehen aus

1. der Prüfung der eigenen sportlichen Leistungsfähigkeit in der betreffenden Sportart (siehe Anhang),

2. der theoretischen Prüfung, die schriftlich durchgeführt wird.

(3) Studentinnen können sich das zusätzlich studierte Fach Fußball oder Handball auf Antrag in das Zeugnis eintragen lassen. Dieses wird jedoch bei der Errechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind mündliche Prüfungen.

(5) In allen Fächern soll der Kandidat ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, aufgrund derer er in Verbindung mit den Fächern der Diplomprüfung in der Lage ist, sportwissenschaftlich zu arbeiten und Sportunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage zu planen, durchzuführen und zu analysieren.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein.

§ 11

Schriftliche Prüfungen der Vorprüfung

(1) Die Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungen der Vorprüfung beträgt 60 Minuten. Sie kann um 15 Minuten unter- oder überschritten werden.

(2) Schriftliche Prüfungen der Vorprüfung werden von einem Prüfer bewertet.

(3) Bei der Bewertung mit schlechter als 4,3 ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 12

Mündliche Prüfungen der Vorprüfung

(1) Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt je Fach 20 Minuten. Sie kann um 5 Minuten unter- oder überschritten werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten, wenn er dies wünscht, im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(4) Die Prüfungen sind für Angehörige des Fachbereichs Sport öffentlich, sofern vom Kandidaten kein Widerspruch erhoben wird. Dies gilt nicht für die Festsetzung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Von der Anwesenheit ausgeschlossen sind Kandidaten, die sich zur Ablegung der Prüfung im gleichen Semester gemeldet haben.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Gesamtnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die eigene sportliche Leistungsfähigkeit in den betreffenden Sportarten wird nach dem 60-Punkte-System bewertet. Dabei werden die einzelnen Punktzahlen (Punktwertklassen) folgenden Noten zugeordnet:

50 - 60 Punkte	= sehr gut
40 - 49 Punkte	= gut
30 - 39 Punkte	= befriedigend
20 - 29 Punkte	= ausreichend
0 - 19 Punkte	= nicht ausreichend

Die Note für die drei niedrigsten Punktzahlen einer Punktwertklasse wird um 0,3 erhöht, für die drei höchsten Punktzahlen einer Punktwertklasse um 0,3 erniedrigt. Werden Punktzahlen zusammengezählt, wird im Falle eines Zwischenwertes nur die volle Punktzahl berücksichtigt.

(3) Die Endnote für ein Grundfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die eigene sportliche Leistungsfähigkeit und der Note für die theoretische Prüfungsleistung. Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Für die Grundfächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten mit der Semesterwochenstundenzahl des betreffenden Faches gewichtet werden.

(5) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird mit folgenden Wertigkeiten errechnet:

Gesamtnote Grundfächer: wie 40

Anatomische Grundlagen: 2

Physiologische Grundlagen: 2

Sporthistorische Grundlagen: 3

(6) Bei der Bildung von Gesamtnoten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Fachprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) ist nur bestanden, wenn die Fachnote mindestens 4,0 lautet. In einem Grundfach (§10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) muss darüber hinaus jede Teilprüfung bestanden sein (Note mindestens 4,3). Die Diplomvorprüfung ist nur bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind.

(8) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend
bis 4,0

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

(1) Sind Prüfungen der sportpraktischen Leistungen und/oder der theoretischen Leistungen in den Grundfächern nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so können sie einmal wiederholt werden. Bestandene Teile können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen in anatomischen, physiologischen und sporthistorischen Grundlagen oder solche, die als nicht bestanden gelten, können ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die studienbegleitende Prüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt 6 Monate, gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung. Auf Grund eines schriftlichen und begründeten Antrages des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist angemessen verlängern, jedoch nicht über einen Gesamtzeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung.

(5) Würde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wurde die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 abgelegt, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen. Er bestimmt dann auch die Frist, innerhalb der diese zweite Wiederholung abzulegen ist. Die Frist darf 6 Monate, gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung, nicht überschreiten. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens 6 Wochen nach dem Tag des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung im Dekanat eingegangen sein. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Im Zeugnis werden nur volle Noten angegeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und deutlich erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Meldung und Zulassung

(1) Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Diplomprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 8 - § 15 oder eine gemäß § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
2. ein Studium von 8 Semestern gemäß Studienordnung oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium nachweisen kann,
3. das letzte Semester vor der Abschlussprüfung am Fachbereich Sport der Universität Mainz eingeschrieben war,
4. die Bedingungen des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze erfüllt hat,
5. die Veranstaltung zu folgenden Bereichen gemäß Studienordnung mit Erfolg absolviert hat:
ein Wahlpflichtfach
 - Kleine Spiele
 - Wasserspringen
 - einen Kurs nach Maßgabe des Lehrangebots (z.B. Ski, Rudern, Wandern, Segeln, Surfen)
 - allgemeine Grundlagen für Erziehung, Unterricht und Sportdidaktik
 - angewandte Sportpädagogik (schulpraktische Studien und Lehrübungen mit begleitender Veranstaltung)
 - Einführung "Bewegungs- und Trainingswissenschaft"

- sportmotorische Tests
 - Einsatz von Medien in Lern- und Trainingsprozessen
 - Sportmassage
 - spezielle 1. Hilfe bei Sportverletzungen
 - Sportverwaltung und Sportorganisation
 - Sportstättenbau
 - Organisation von Sportveranstaltungen
 - 2 Seminare/Projekte aus Sportpädagogik - Bewegungswissenschaft
 - 2 Seminare/Projekte aus Sportpädagogik - Bewegungswissenschaft - Trainingswissenschaft (verschiedene Bereiche)
6. die Diplomarbeit in vier Exemplaren und eine gesonderte Kurzfassung abgegeben hat.
7. die Prüfung im Hauptfach bestanden hat.
- (2) Im übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Prüfung im Hauptfach (§ 18),
2. der Diplomarbeit (§ 19),
3. der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1-3),
4. der mündlichen Prüfung (§ 21 Abs. 4),

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Klausur aus den Bereichen:

1. Sportpädagogik oder Sportsoziologie,
2. Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft.

In jedem Bereich werden dem Kandidaten 2 Themen oder 2 Aufgabenzusammenstellungen zur Auswahl gestellt.

(3) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Bewegungswissenschaft,
2. Sportpädagogik,
3. Sportsoziologie,
4. Sportmedizin,
5. Trainingswissenschaft.

Themen, die in der schriftlichen Prüfung behandelt wurden, dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(4) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Die Prüfung im Hauptfach

(1) Als Hauptfach kann eines der Grundfächer oder ein vom Fachbereichsrat zugelassenes Fach gewählt werden. Das Grundfach Gymnastik wird dabei erweitert zum Fach "Gymnastik, darstellendes Spiel, Tanz".

(2) Für die Zulassung zur Prüfung im Hauptfach gelten die Regelungen für die Zulassung zur Prüfung in den Grundfächern gemäß §§ 8 und 9 entsprechend.

(3) Die Prüfung in einem Hauptfach mit sportartspezifischer Ausrichtung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 12,
2. der Prüfung der eigenen sportlichen Leistungsfähigkeit in der betreffenden Sportart (siehe Anhang).

(4) Die Prüfung in einem Hauptfach mit sportartübergreifender Ausrichtung besteht aus:

1. einer Lehrprobe von 45 Minuten Dauer,
2. einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 12 und
3. einer schriftlichen Prüfung (siehe Anhang).

(5) Die Prüfung im Hauptfach erfolgt studienbegleitend im Anschluss an die entsprechende Ausbildung.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Hauptfach erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 und 2. Zur Errechnung der Fachnote werden

- bei einem Hauptfach mit sportartspezifischer Ausrichtung die eigene sportliche Leistungsfähigkeit und die theoretischen Leistungen wie 1 : 2,
- bei einem Hauptfach mit sportartübergreifender Ausrichtung die drei Prüfungsteile wie 1 : 1 : 1 gewichtet. Im übrigen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

(7) Die Prüfung im Hauptfach ist nur bestanden, wenn die Fachnote mindestens 4,0 lautet: darüber hinaus muss jede Teilprüfung bestanden sein (Note mindestens 4,3).

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Sportwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von den weiteren Prüfern gemäß § 5 Abs. 2 gestellt werden und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach dem 6. Semester ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. In Ausnahmefällen kann die Ausgabe des Themas vor dem 6. Semester erfolgen, wenn damit eine entsprechend frühere Ablegung der Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 6 verbunden ist. Das Thema muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfer mindestens vier Wochen vor der Ausgabe mitgeteilt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate vom Tage der Ausgabe des Themas an. Thema und Aufgabenstellung müssen in der angegebenen Frist bearbeitet werden können. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen einmal bis zu weiteren sechs Monaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.

(6) Im Falle einer Erkrankung kann auf Antrag des Kandidaten der Ablauf der Frist für die Bearbeitung der Diplomarbeit unterbrochen werden. Der Kandidat hat diesen Antrag beim

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich einzureichen und spätestens am dritten Werktag nach Eintritt der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Krankheit hervorgeht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Der Kandidat kann einmal ein Thema innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben, in diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben. Er kann diese oder ein ähnliches Thema nicht erneut erhalten.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist bis spätestens acht Wochen vor dem ersten schriftlichen oder mündlichen Teil der Abschlussprüfung in vier Exemplaren mit einer gesonderten Kurzfassung beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Beträgt die Zeitspanne vom Abgabetermin der Diplomarbeit wegen Verlängerung bis zum ersten Prüfungstermin weniger als 8 Wochen, so kann die Meldung zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Erster Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung um eine Notenstufe entscheidet das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 9. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung um mehr als eine volle Notenstufe holt der Prüfungsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein und errechnet die Endnote der Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 7 und 9 aus den Noten aller Gutachten.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.

(3) Für jede der beiden Klausuren stehen 5 Stunden zur Verfügung.

(4) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer können die als Hauptfach wählbaren Fächer und vom Fachbereichsrat nur als Zusatzfächer zugelassene weitere Fächer sein.

(2) Für Umfang und Bewertung der Prüfung in einem Zusatzfach gilt § 18 entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(4) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Zusatzfächern sind nur in Verbindung mit dem Diplomzeugnis gültig.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 1.

(2) In den Fächern mit schriftlicher Abschlussprüfung wird im Zeugnis die Note ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel aus mündlicher und schriftlicher Prüfung gemäß § 13 Abs. 7 und 9 ergibt.

(3) Die Gesamtnote wird mit folgenden Wertigkeiten errechnet:

Note der Diplom-Vorprüfung: wie 47

Hauptfach: 10

Diplomarbeit: 15

mündliche und schriftliche Abschlussprüfung: 28 %.

Die Wertigkeit 28 ergibt sich aus der gleichen Gewichtung der einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit je 4% der Gesamtnote.

(4) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt gemäß § 13 Abs. 7 und 9.

(5) Die Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn

1. die Prüfung im Hauptfach bestanden ist,
2. die Diplomarbeit im Hauptfach bestanden ist,
3. die Fachnoten für die Fächer Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportmedizin und Trainingswissenschaft jeweils mindestens 4,0 lautet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 3 und die Diplomarbeit können bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4,0 einmal wiederholt werden. Bei Fächern mit mündlicher und schriftlicher Prüfung wird die Note im bestandenen Teil auf schriftlichen Antrag des Kandidaten anerkannt. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas gemäß §19 Abs. 6 nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Für die Wiederholung der Prüfung im Hauptfach oder der Prüfung in einem Zusatzfach gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 6.

(3) Im übrigen gilt §14 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 25 Zeugnis über die Abschlussprüfung

(1) hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. §15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen. Im Zeugnis werden nur volle Noten ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen. Im Zeugnis werden nur volle Noten ausgewiesen.

(2) Ein Antrag, den Diplomgrad mit dem Zusatz (Univ.) zu verleihen, ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Belegung der Prüfung zu stellen und ist nicht widerruflich.

(3) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs Sport und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzubeziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Informationsrecht des Prüfungskandidaten

(1) Der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung vor deren Abschluss unterrichten.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag unter Aufsicht Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3, die Ordnung für die Prüfung von Diplomsportlehrern am Fachbereich Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Oktober 1976 (StAnz. 1977 S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juni 1981 (StAnz. S. 487) außer Kraft.

(3) Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium bereits begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung (studienbegleitende Prüfungen) nach der alten Prüfungsordnung ab. Auf Antrag können sie die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung zu stellen.

Mainz, den 2. Oktober 1986

Der Dekan des Fachbereichs Sport der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. W. P e t t e r

Anhang
zur "Ordnung für die Prüfung
von Diplomsportlehrern
am Fachbereich Sport der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz"

Vom 2. Oktober 1986

Allgemeine Richtlinien und Prüfungsinhalte für die Prüfung in den Grund-, Haupt- und Zusatzfächern - §10 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 und 4, § 22.

I. Allgemeine Richtlinien

1. Die Prüfungsanforderungen und Kriterien zum Nachweis der eigenen sportlichen Leistungsfähigkeit (Disziplinen, Elemente, Bewertungstabellen) werden spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.
2. Die Prüfungsaufgabe für die Lehrprobe wird dem Kandidaten spätestens 72 Stunden vor Prüfungsbeginn mitgeteilt.
3. Gegenstand der Theorieprüfungen in den Fächern mit sportartspezifischer Ausrichtung kann sein:
 - Fachstrukturen
 - Spezielle Bewegungslehre
 - Analyse spezieller Bewegungsstrukturen
 - Spezielle Trainingslehre
 - Didaktisch - methodische Konzepte der Sportart
 - Sicherheitsmaßnahmen
 - Regelwerk
 - Fachsprache
 - Fachliteratur

4. Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Theorieprüfung in den sportartübergreifenden Fächern können zum Beispiel sein:
- Materiale und intentionale Aspekte des Faches
 - Spezielle Grundfragen des Fachcurriculums
 - Lern- und Trainingsprozesse des Faches sowie Maßnahmen zur Ansteuerung ihrer Wirkfaktoren
 - Stellenwert, Bedeutung und Verwirklichung der Erkenntnisse fachrelevanter sportwissenschaftlicher Arbeitsbereiche.

Die spezifischen Prüfungsinhalte sind jeweils den gesonderten Darstellungen der fachgebundenen Ausbildungsgegenstände zu entnehmen.

5. Gegenstand der Lehrprobe ist der Nachweis der Fähigkeit, eine fachspezifische Aufgabenstellung für eine entsprechende Adressatengruppe sinnvoll zu organisieren und erfolgreich unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Handlungsaspekte zu bearbeiten.

II. Sportpraktische Prüfungsinhalte in den Grundfächern und den Hauptfächern mit sportartspezifischer Ausrichtung

1. Gymnastik, Darstellendes Spiel, Tanz

a) Grundfach

aa) Studentinnen:

Rhythmisch-tänzerische Gymnastik (Bewegungsbegleitung, Tanz), funktionelle Gymnastik und Techniken mit und ohne Handgerät.

bb) Rhythmisch-tänzerische Gymnastik oder funktionelle Gymnastik und Techniken mit und ohne Handgerät.

b) Hauptfach

1. klassischer Tanz (Ballett)
2. Gesellige Tanzform, Folklore
3. Jazztanz
4. Darstellendes Spiel
5. Rhythmische Gymnastik
6. Bewegungsbegleitung

2. Leichtathletik

a) Grundfach

aa) Studentinnen

8-Kampf (100-m-Lauf),

100-m-Hürden*, 800 m,

Weitsprung, Hochsprung, Kugel, Diskus, Speer)

* Hürdenlauf wahlweise:

Höhe 84 cm, Abstände 8,50 m

oder

Höhe 76,2 cm, Abstände 8,50m.

bb) Studenten:

Internationaler Kampf*

* Hürdenlauf wahlweise:

Höhe 91,4 cm, Abstände 8,90 m

oder

Höhe 99,1 cm, Abstände 9,14 m

oder

Höhe 1,067 m, Abstände 9,14 m.

cc) Studentinnen und Studenten:

Technikdreikampf bestehend aus:

- Hürdenlauf über drei Hürden mit Start, Abstände zwischen den Hürden nach eigener Wahl. Abstand Startlinie bis zur 1. Hürde nach den amtlichen Leichtathletikbestimmungen.
- Hochsprung oder Weitsprung (nach Los)
- Kugel oder Diskus oder Speer (nach Los)

dd) Wertigkeit der Teile "Leistungsmehrkampf" zu "Technikdreikampf" wie 2 : 1

b) Hauptfach:

Technikvierkampf

In den betreffenden Disziplinen können nach Maßgabe der Prüfer auch die technische Ausführung von Teil- oder Hilfsübungen sowie von Teillernzielen methodischer Reihen überprüft werden.

3. Schwimmen

a) Grundfach

100 m Lagenschwimmen

2 x 50 in zwei verschiedenen Schwimmmarten

Technik: J eine Schwimmmart aus den Bereichen

(1) Wechselzugschwimmen (Kraul- bzw. Rückenschwimmen),

(2) Gleichzugschwimmen (Brust- bzw. Delphinschwimmen), inklusive Start und Wende.

b) Hautfach

200 m Lagenschwimmen

Technikprüfung in allen vier Schwimmmarten inklusive Start und Wende (Rückenschwimmen mit Saltowende, Kraulschwimmen mit Rollwende).

4. Spiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

a) Grundfach

Demonstration etwa 6 technischer und technisch-taktischer Elemente sowie Überprüfung des Verhaltens im jeweiligen Sportspiel.

b) Hauptfach

Eigenes Leistungsvermögen bezüglich des im Sportspiel geforderten Fertigniveaus, des Spielverhaltens und der Wettkampfleistung.

5. Gerätturnen

a) Grundfach

- aa) Studentinnen:
Pflicht an vier Geräten

Kürelemente:
je drei verschiedene an Stufenbarren, Balken und Boden, einen Sprung

- bb) Studenten:
Pflicht an vier Geräten

Kürelemente:
je drei verschiedene an Barren, Reck und Boden, einen Sprung

b) Hauptfach

- aa) Studentinnen:
An Stufenbarren, Balken und Boden je drei verschiedene Elemente nach freier Wahl und Schwierigkeit.

- bb) Studenten:
An drei ausgewählten Geräten (Pferd/quer, Ringen, Barren, Reck oder Boden) je drei verschiedene Elemente nach freier Wahl und Schwierigkeit.

III. Prüfungsinhalte in den Zusatzfächern

1. Trampolin

Geprüft werden sechs Pflichtelemente aus den Grundformen des Trampolinspringens am Großgerät, für jeden Kandidaten über Zufallsauswahl (Los) bestimmt, und zwei verschiedene Saltoformen (360 Grad) mit verschiedener Drehrichtung jedoch beliebiger Anfangs- bzw. Endposition. Die Dauer der Klausur gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Nr. 3 beträgt 60 Minuten. Sie kann um 15 Minuten unter- oder überschritten werden.

2. Sportförderunterricht

- a) Didaktische und methodische Grundlagen des Förderunterrichts
- b) Biologisch-Medizinische Grundlagen des Förderunterrichts
- c) Didaktisch-methodische Maßnahmen unter Anwendungsbezug.

Die Dauer der Klausur gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Nr. 3 beträgt 180 Minuten.

3. Ambulante kardiale Prävention und Rehabilitation¹⁾

- a) Didaktische und methodische Grundlagen der ambulanten kardialen Prävention und Rehabilitation
- b) Medizinisch-physiologische Grundlagen der ambulanten kardialen Prävention und Rehabilitation
- c) Didaktisch-methodische Maßnahmen unter Anwendungsbezug.

Die Dauer der Klausur gemäß § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Nr. 3 beträgt 60 Minuten. Sie kann um 15 Minuten unter- oder überschritten werden.